

gelums auf, und von 717–730 wirkte der hl. Korbinian teils zu Freising, teils zu Ma'jes an der Etsch für die Verbreitung des Christentums. Als der eigentliche „Apostel Deutschlands“ wird der Benediktinermönch Winfried aus Westfer angesehen, der als Bischof Bonifazius genannt wurde. Er traf 716 in Deutschland ein, bekehrte die Frisen, Hessen (deren heilige Donnerreiche bei Weismar durch seine eigene Hand gefällt wurde) und Thüringer, teilte Bojoarien mit des Herzogs Odilo Zustimmung in sechs Bistümer und stiftete allenthalben Kirchen, Klöster und Schulen. Vom Papste ursprünglich zum Bischof, dann zum Erzbischof von Germanien ohne bestimmten Sitz, und schließlich (748) zum Erzbischof von Mainz erhoben, legte er, nachdem er das Christentum in Deutschland zureichend begründet glaubte, seine Würde nieder und fand bei den Frisen, die er sämtlich für das Christentum zu gewinnen hoffte, den Martyrertod (755). Nach dem Hingange des hl. Bonifazius hat sich Kaiser Karl der Große um die Befestigung und Ausbreitung des Christentums in den germanischen Landen unsterbliche Verdienste gesammelt. Er bewog die Sachsen zur Annahme des Christentums und gründete zur Befestigung desselben acht Bistümer: Münster und Osnabrück für die nördliche Hälfte von Westfalen (das südliche Westfalen kam zur Erzbischofssee Köln), Paderborn und Minden für die Engern, Bremen, Verden und Hildesheim für die Ostfalen, und Halberstadt für die thüringischen Sachsen. Mit dem Christentume verbreitete sich das Klosterleben, das der hl. Antonius um 305 in der ägyptischen Wüste ins Leben gerufen und dessen Schüler Pachomius fester begründet hatte, nach dem Abendlande, wo dasselbe durch den hl. Benediktus, Abt des von ihm gestifteten Klosters Monte-Cassino bei Neapel, eine neue Gestalt erhielt und in dieser bei den Deutschen willige Aufnahme fand. — Die **Verfassung** erfuhr zunächst durch das von den merovingischen Königen eingeführte Lehenswesen eine Aenderung. Für Geschenke, anfangs bewegliche, später unbewegliche, verpflichtete sich der Freie einem Fürsten oder andern weltlichen oder geistlichen Großen zur unbedingten Ergebenheit, d. h. er wurde der Mann oder Soldat des Fürsten oder Großen. Dieses Verhältnis hieß das Lehensverhältnis, das Gut hieß Lehengut, der Verleiher war Lehensherr, der Empfänger Lehensmann (Vasse, Vasalle). Anfangs erlosch der Lehensvertrag mit dem Tode des Lehensherrn oder Lehensmannes, und das Lehen fiel wieder zurück. Später gingen die Lehen auf Kinder, Kindeskinde und Verwandte über, anfänglich in männlicher Linie (Mannslehen), bald auch in weiblicher Linie (Kunkel- oder Nockenlehen). Eine weitere Umgestaltung erlitt die Verfassung unter den Karolingern vornehmlich durch zwei Maßregeln. Die erste dieser Maßregeln war das Synodalgericht, ein geistliches Rüge-